

Landesgirokasse : Paragraph 15 WpHG-Mitteilung

Mitteilung gemäß Paragraph 15 WpHG übermittelt von der DGAP.
Für den Inhalt der Mitteilung ist allein der Emittent verantwortlich.

Stuttgart (ots-Ad hoc-Service) - Der Vorstand der Landesgirokasse, öffentliche Bank und Landessparkasse, Sitz in Stuttgart, gibt hiermit bekannt:

Das Land Baden-Württemberg, der Badische Sparkassen- und Giroverband e. V., der württembergische Sparkassen- und Giroverband e. V. und die Stadt Stuttgart haben in ihrer Eigenschaft als Anstalts und Gewährträger am heutigen Tage eine Gemeinsame Erklärung unterzeichnet. Danach ist beabsichtigt die Südwestdeutsche Landesbank Girozentrale, die Landeskreditbank Baden-Württemberg und die Landesgirokasse, öffentliche Bank und Landessparkasse mit Wirkung zum 1. Januar 1999 miteinander zu einem Kreditinstitut in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu verschmelzen. Dieses soll den Namen "Landesbank Baden-Württemberg" führen und volle Geschäfts- und Niederlassungsfreiheit erhalten. Die rechtlich unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts, Landeskreditbank Baden-Württemberg, Förderungsanstalt, soll in dieser Rechtsform innerhalb des fusionierten Kreditinstituts weitergeführt werden. Die Gemeinsame Erklärung, zu deren Verwirklichung auch eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Gremien und Organe, insbesondere des Landtags, der Verbandsversammlungen der beiden Sparkassenverbände und des Gemeinderates der Stadt Stuttgart.

Der Vorstand Landesgirokasse, öffentliche Bank und Landessparkasse

Ende der Mitteilung

Im Internet recherchierbar: <http://www.newsaktuell.de>

*****ORIGINALTEXT-SERVICE UNTER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS*****

OTS0025 1998-01-20/08:45

200845 Jän 98

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_19980120_OTS0025